



Gemeinde Großbardorf

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB**

Bearbeitung:

**Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)**



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS DER PLANUNG UND KURZBESCHREIBUNG	1
2.	BESCHREIBUNG VERFAHRENSABLAUF	2
3.	DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE UND DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICH- KEITS-, TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	3
3.1	Zusammenfassung der Umweltprüfung	3
3.2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	3
3.3	Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
3.4	Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	6
3.5	Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	6
4.	ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG	8

1. ANLASS DER PLANUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Die Gemeinde Großbardorf verfügt in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf über einen rechtskräftigen, vBBP/GOP mit der Bezeichnung „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“. Ziel der 1. Änderung dieses vBBP/GOP ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA) und die dafür notwendige planungsrechtliche Sicherung bisher im Wesentlichen als Ackerflächen genutzter Grundstücke als Fläche für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA)“ gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO.

Nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung des vBBP/GOP „1. Änderung Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ erfolgt, weil ohne eine planungsrechtliche Steuerung die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht gegeben wäre und eine gemeindliche Steuerung des Standortes, der landschaftlichen Einbindung und der technischen Ausgestaltung nicht gewährleistet werden könnte.

Mit der Aufstellung des vBBP/GOP verfolgt die Gemeinde Großbardorf das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, der Landschaftsbildpflege, des Natur- und des Artenschutzes planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Definition von Maß, Lage und technischer Einbindung der geplanten FF - PVA gewährleistet werden.

Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ergibt sich insbesondere aus folgenden Aspekten:

- 1) *Schaffung von Baurecht für ein nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich:* Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist regelmäßig nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert, da sie keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient. Eine planungsrechtliche Grundlage durch einen Bebauungsplan ist daher erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Zulässigkeit herzustellen.
- 2) *Städtebauliche Steuerung und Vermeidung von Fehlentwicklungen:* Die Gemeinde Großbardorf möchte die Standortentwicklung für FF - PVA gezielt lenken, um eine ungeordnete Zersiedlung und Landschaftszersplitterung im Außenbereich zu vermeiden. Durch die Konzentration der neuen Anlage in direkter Anschlusslage an eine bestehende FF - PVA wird eine Bündelung von technischen Infrastrukturen erreicht und der zusätzliche Flächenverbrauch minimiert.
- 3) *Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB):* Im Rahmen der Bauleitplanung werden sämtliche berührten Belange - insbesondere die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege, der Erholung sowie des Orts- und Landschaftsbildes - sachgerecht ermittelt und gegeneinander sowie untereinander gerecht abgewogen.
- 4) *Erfordernis des erweiterten Vorhabenbezuges (§ 12 Abs. 3 a BauGB):* Aufgrund der technischen und gestalterischen Anbindung an die bestehende FF - PVA sowie der Notwendigkeit einer abgestimmten landschaftspflegerischen Konzeption wird der vorliegende Bauleitplan als

vBBP/GOP mit erweitertem Vorhabenbezug aufgestellt. Dies ermöglicht es, sowohl den konkreten Vorhabenträger als auch die landschaftsgestalterischen Verpflichtungen verbindlich in einem einheitlichen Planwerk festzusetzen.

- 5) *Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz:* Mit der Schaffung von planungsrechtlichem Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer FF - PVA leistet die Gemeinde Großbardorf einen Beitrag zur Umsetzung der bundes- und landespolitischen Klimaschutzziele gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie der Bayerischen Energie- und Klimastrategie. Mit der 1. Änderung des vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ berücksichtigt die Gemeinde Großbardorf die Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB, die lokale Wertschöpfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB, die schadstofffreie Stromproduktion/Luftreinhaltung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB und den Klimaschutz gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bzw. gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB.

Insgesamt ist die Bauleitplanung erforderlich, um das Vorhaben auf einer rechtssicheren Grundlage zu ermöglichen, die gemeindlichen Steuerungsinteressen zu wahren und zugleich die Belange von Natur-, Arten- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat Großbardorf in seiner Sitzung am 02.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „1. Änderung vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“.

2. **BESCHREIBUNG VERFAHRENSABLAUF**

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	02.06.2025
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	06.08.2025
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss:	08.12.2025
Auslegungsbeschluss:	08.12.2025
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	08.01.2026
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	12.01.2026 - 13.02.2026
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung	12.01.2026 - 13.02.2026
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	24.03.2026
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.04.2026
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Satzungsbeschluss:	06.07.2026
Bekanntmachung Satzungsbeschluss:	23.09.2026

3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE UND DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS-, TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

3.1 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Bei der im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zum vBBP/GOP durchgeführten Umweltprüfung wurden die bestehenden Umweltmerkmale erfasst und mögliche Auswirkungen einer planungsbedingten Flächenumwidmung bewertet. Dabei zeigte sich, dass insbesondere Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung, zu Belangen des Orts-/Siedlungsbildes, zu naturschutzfachlichen und zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der Gewinnung regenerativer Energie mittels Windkraft von Bedeutung waren. Die Ergebnisse der Umweltprüfung flossen unmittelbar in die Planabwägung ein und wurden - sofern zutreffend und von Relevanz - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinde Großbardorf gingen keine Stellungnahmen zu.

3.3 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt (LRA) Rhön - Grabfeld, Sachgebiet (SG) Gesundheitsamt, Bad Neustadt a. d. Saale
- Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde (HNB), Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern (BUND) e. V., Kreisgruppe Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität (VLAB) e. V., Erbendorf
- Kreisheimatpflegerin, Fladungen

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, Schreiben vom 14.01.2026

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 29.01.2026
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 09.01.2026
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen, Schreiben vom 26.01.2026
- Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen - Gruppe Mitte, Bad Königshofen i. Grabfeld, Schreiben vom 21.01.2026

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

LRA Rhön - Grabfeld, SG „Umweltamt - Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde“, Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom (v.) 02.02.2026

Es ergingen Hinweise für den Fall, dass im Rahmen der Baurealisierung im Plangebiet Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die hierzu in ihrer Planbegründung vorhandenen Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.5 „Altlasten“). Diesbezügliche Belange seien erkannt und berücksichtigt.

LRA Rhön - Grabfeld, SG Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde (UNB), Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben v. 13.02.2026

Es wurde darauf hingewiesen, dass die notwendigen CEF - Flächen für zwei Feldlerchenreviere bis zur förmlichen Beteiligung festzulegen und mit der UNB und dem Vorhabenträger abzustimmen seien. Die Gemeinde Großbardorf sicherte zu, diese Belange entsprechend abzuarbeiten und festzulegen.

Regierung von Unterfranken, SG 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“, Würzburg, Schreiben v. 06.02.2026

Es wurde mitgeteilt, das geplante Vorhaben läge innerhalb einer Vorrangfläche für Windkraft gemäß Regionalplan. Dem vBBP/GOP könne jedoch aus den seitens der Gemeinde Großbardorf geschilderten Gründen zugestimmt werden, sofern mittels Festsetzung sichergestellt sei, dass innerhalb der Geltungsbereichsflächen des vBBP/GOP neben der Gewinnung erneuerbarer Energie mittels FF - PVA auch die Energiegewinnung mittels Windkraft zulässig sei. Unter dieser Voraussetzung ginge das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung konform. Darauf hin nahm die Gemeinde Großbardorf eine entsprechende Festsetzung in die Planurkunde auf. Weiterhin beständen gegen die Planung dann keine Einwände - so die Regierung weiter - wenn die zuständige UNB hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild keine Einwände erhebe. Die Gemeinde Großbardorf verwies diesbezüglich auf die vorliegende Stellungnahme der UNB am LRA Rhön - Grabfeld, die ihr Einverständnis erklärt habe. Letztlich, so die Regierung, müssten auch die Stellungnahme des AELF hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen, überdurchschnittlichen Bodengüte berücksichtigt werden. Die Gemeinde Großbardorf legte, da, dass und wie sie die entsprechende Stellungnahme berücksichtigt habe.

Regierung von Unterfranken, SG „Brand- und Katastrophenschutz, Würzburg, Schreiben v. 13.01.2026

Es wurde mitgeteilt, mit der Planung bestehe Einverständnis, sofern die Zufahrt zu den Geltungsbereichsflächen im notwendigen und gebotenen Umfang für Feuerwehreinsatzfahrzeuge gewährleistet sei. Darüber hinaus ergingen umfangreiche Hinweise zum Brandschutz. Die Gemeinde Großbardorf erwiderte, die Zufahrt sei richtlinienkonform sichergestellt. Alle weiteren Hinweise würden im Rahmen der Bauvorlage und des damit in Verbindung stehenden Brandschutzkonzeptes berücksichtigt/nachgewiesen.

Wasserwirtschaftsamt (WWA) Bad Kissingen, Bad Kissingen, Schreiben v. 10.02.2026

Es wurde mitgeteilt mit der Planung bestehe Einverständnis. Um Übernahme mehrerer Inhalte (Festsetzungen/Hinweise) aus der rechtskräftigen Planurfassung auch in die vorliegende 1. Änderung wurde gebeten. Die Gemeinde Großbardorf legte dezidiert dar, warum sie dieser Bitte nicht nachkomme bzw. nicht nachkommen könne, so dass sich letztlich auf Grundlage der Stellungnahme des WWA kein Änderungsbedarf an den Planunterlagen ergab.

Regionaler Planungsverband (RPV) Main - Rhön, Bad Kissingen, Schreiben v. 09.02.2026

Die Inhalte in der Stellungnahme des RPV waren inhalts- und weitgehend auch wortgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, SG 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“, Würzburg, vom 06.02.2026.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat BQ, München, Schreiben v. 22.01.2026

Es ergingen Hinweise für den Fall des Auffindens von Bodendenkmalen innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Mit der Planung wurde Einverständnis erklärt. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die gleichlautenden Hinweise in ihrer Planbegründung (s. Teil A. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“). Denkmalpflegerische Belange seien erkannt und berücksichtigt.

Bayerischer Bauernverband (BV), Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben v. 12.02.2026

Es wurde gefordert, dass vor der Ausweisung neuer FF-PVA in der freien Landschaft vorrangig die innerhalb der Dorfflächen zur Verfügung stehenden Dachflächen zur Energiegewinnung genutzt werden müssten, um landwirtschaftliche Fläche zu schützen. Die Gemeinde Großbardorf legte dar, dass, es für ein solches Vorgehen keine gesetzliche Verpflichtung gäbe. Die Belange der Landwirtschaft seien insbesondere durch die verbindlich festgesetzte zeitliche Befristung der FF - PVA gewährleistet. Diesbezüglich forderte der BV die Festsetzung, dass als Folgenutzung ausschließlich „Ackerbau“ zulässig sei. Die Gemeinde Großbardorf hingegen legte dar, warum sie an der festgesetzten Folgenutzung „Landwirtschaft“ festhalte und auf dieser Grundlage je nach freier Wahl des Grundstückseigentümers demnach neben „Ackerbau“ auch Grünlandnutzung möglich/zulässig sei. Die geforderte Folgenutzungseinschränkung werde daher nicht vorgenommen. Weiterhin führte der BV aus,

dass externe CEF - Flächen außerhalb des Geltungsbereiches nicht notwendig seien. Ein solcher artenschutzrechtlicher Ausgleich könne auch vollständig innerhalb der Geltungsbereichsflächen gelingen. Gleichzeitig müsste die Auswahl der CEF - Flächen in Abstimmung mit den hiervon tangierten Grundstückseigentümern erfolgen. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die zu dieser Thematik erfolgten Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern, mit dem Vorhabenträger und mit der UNB am LRA Rhön - Grabfeld. Der notwendige Ausgleich werde auf Grundlage erfolgter Abstimmungen gemäß den geltenden Richtlinien und der Gesetzeslage erfolgen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben v. 05.02.2026

Es wurde mitgeteilt, dass die geplante Flächeninanspruchnahme aufgrund der teilflächig überdurchschnittlichen Ackerzahlen abgelehnt werde. Die Gemeinde Großbardorf legte hingegen dar, warum und dass im vorliegenden konkreten Planfall den Belangen der Landwirtschaft zu Gunsten der Belange der Energiegewinnung kein Vorrang eingeräumt werden könne. Das AELF wies weiterhin auf die Möglichkeit hin, dass sich innerhalb der Geltungsbereichsflächen über die Laufzeit der Anlage hinweg gesetzlich geschützte Biotope entwickeln könnten, wodurch eine anschließende Wiedernutzbarmachung für landwirtschaftliche Zwecke unmöglich gemacht werden könnte. Hierzu teilte die Gemeinde Großbardorf mit, einer solchen Gefahr sei mittels entsprechender Festsetzungen bereits begegnet/vorgebeugt. Weiterhin ergingen seitens des AELF Hinweise zum Bodenschutz, zur Rückbauverpflichtung, zu landwirtschaftlichen Emissionen, zu Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereiches, zu möglichen Gefahren von Bodenkontaminationen in Folge der geplanten Nutzungen, zu Einfriedungen, Ausgleichmaßnahmen und zum artenschutzrechtlichen Ausgleich. Zu allen Punkten verwies die Gemeinde Großbardorf auf bereits in ihren Planunterlagen vorhandene Ausführungen. Alle genannten Punkte seien erkannt und planerisch im gebotenen Umfang berücksichtigt.

Kreisbrandrat, LRA Rhön - Grabfeld, SG 3.1.4 „Brand- und Katastrophenschutz“, Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben v. 13.01.2026

Die Stellungnahme war weitgehend wort- und inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, SG „Brand- und Katastrophenschutz, vom 13.01.2026.

3.4 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinde Großbardorf gingen keine Stellungnahmen zu.

3.5 Förmliche Behörden-/Trägebeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- LRA Rhön - Grabfeld, SG Bodenschutzbehörde, Bad Neustadt a. d. Saale

- LRA Rhön - Grabfeld, SG Untere Straßenverkehrsbehörde, Bad Neustadt a. d. Saale
- Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, HNB, Würzburg
- WWA Bad Kissingen, Bad Kissingen
- BLfD, Referat B Q - Bauleitplanung, München
- Wasserzweckverband Gruppe Mitte, Bad Königshofen
- BUND e. V., Kreisgruppe Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale
- LBV e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
- VLAB e. V., Erbsdorf
- Kreisheimatpflegerin, Fladungen

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- LRA Rhön - Grabfeld, SG 3.4 „Gesundheitswesen“, Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom 20.04.2026
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, Schreiben vom 16.04.2026
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 13.05.2026
- ALE Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 17.04.2026
- Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom 22.04.2026

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

LRA Rhön - Grabfeld, SG 4.2.2 „Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben v. 12.05.2026

Es wurde darum gebeten, die bezüglich des artenschutzrechtlichen Ausgleiches erarbeiteten CEF - Maßnahmen und CEF - Flächen im vBBP/GOP verbindlich festzusetzen. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die hierzu in ihren Planunterlagen enthaltenen Hinweise. Die verbindliche Zuordnung dieser Belange zum vBBP/GOP sowie die Verpflichtung zur Umsetzung werde demnach zulässigerweise mittels eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB und demnach nicht mittels Festsetzungen in der Planurkunde sichergestellt.

Regierung von Unterfranken, SG 24 „Raumordnung-, Landes- und Regionalplanung“, Würzburg, Schreiben v. 18.05.2026

Die Regierung wies darauf hin, dass Teile des für die CEF - Maßnahmen vorgesehenen Flächenpools innerhalb einer Vorrangfläche für Windkraft lägen. Um hier Interessenkonflikte zu vermeiden, müssten mit dem Windkraftbetreiber rechtzeitig und im Vorfeld entsprechende Abstimmungen erfolgen. Die de-

finitiv festgelegten CEF - Flächen müssten der UNB am LRA Rhön - Grabfeld gemeldet werden. Die Gemeinde Großbardorf sicherte dies zu.

RPV Main - Rhön, Bad Kissingen, Schreiben v. 18.05.2026 und vom 19.05.2026

Die Stellungnahme war wort- und inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, SG 24 vom 18.05.2026

Bayerischer BV, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben v. 13.05.2026 und 20.05.2026

Es wurden Teile der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 12.02.2026 wiederholt. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf ihre hierzu bereits in der Vergangenheit formulierten Abwägungsbeschlüsse, die unverändert Gültigkeit hätten und auch für die neue Stellungnahme Anwendung fänden.

Gemeinde Sulzfeld, Schreiben v. 13.05.2026

Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Fragen gestellt, wovon nur eine einen umweltrelevanten Belang betraf, konkret die Frage, inwieweit im Rahmen der Vorhabenrealisierung Wegeinfrastrukturen der Gemeinde Sulzfeld in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu stellte die Gemeinde Großbardorf fest, dass die Gemeinde Sulzfeld weder flächentechnisch noch verkehrsinfrastrukturell von der Vorhabenrealisierung (einschließlich Betrieb/Unterhalt) tangiert sei und die Zufahrt über den Unterhof bei Großbardorf erfolge.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG

Bereits in Kapitel 1 („Anlass der Planung und Kurzbeschreibung“) wurde ausgeführt, welche Gründe zur Überplanung der Geltungsbereichflächen geführt haben.

Die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes beschränkt sich auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des vBBP/GOP berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein die sog. plankonformen Alternativen. Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung eines Gewerbegebietes anstelle eines „Sonstigen Sondergebietes“. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen des vBBP/GOP. Insoweit hat der Umweltbericht sich etwa auch damit zu befassen, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissions- und des Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Planes ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Die Gemeinde Großbardorf muss dann die sich ihr aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter

geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Der vBBP/GOP bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt. Die Gemeinde Großbardorf hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Dies wird aus den vorhergehenden Ausführungen deutlich. Sie hat hierbei ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren.

Die Gemeinde Großbardorf hat dargelegt, welche städtebaulichen Gründe sie zur Überplanung der Geltungsbereichsflächen veranlasst haben.

Die mit den vorliegenden Unterlagen formulierten städtebaulichen Entwicklungsinteressen spielen hinsichtlich der Alternativenprüfung eine bedeutsame Rolle. Vor diesem Hintergrund gilt der Grundsatz der Alternativenabwägung mit Blick auf naturschutzrechtliche oder umweltschützende Belange aber nicht absolut. So ist die Gemeinde Großbardorf bei der fachplanungsrechtlichen Entscheidung auch durch § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf andere umweltschützende Belange. Jedoch vertritt die Gemeinde Großbardorf die Auffassung, auch vor diesem Hintergrund eine ausgewogene Planung vorgelegt zu haben, die einen tragfähigen Kompromiss zwischen allen wesentlichen Belangen und Interessen (Interessen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, Belange des Siedlungsbildes, Belange der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und wirtschaftliche Interessen) darstellt.

Zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Gemeinde Großbardorf keine prüfrelevante Alternative dar, da sie im Rahmen der Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung unvermeidbare Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Mittels des vBBP/GOP kann langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb der Geltungsbereichsflächen bzw. zwischen den bestehenden Sondergebietsflächen und der geplanten Erweiterung erreicht und sichergestellt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es hinsichtlich der Art und des Umfangs der geplanten Nutzung („Sonstiges Sondergebiet“) keine Alternativen mit geringerem Eingriffsumfang (z. B. Grünlandflächen anstelle von Flächen eines „Sonstigen Sondergebietes“). Der Flächenverbrauch innerhalb des Geltungsbereiches hätte nur durch eine Reduzierung der höchstzulässigen GRZ verringert werden können. Jedoch hält die Gemeinde Großbardorf ein derartiges Vorgehen für unverhältnismäßig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Gleichzeitig hätte eine Reduzierung der GRZ innerhalb der Flächen für ein „Sonstiges Sondergebiet“ zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Belange der Daseinsvorsorge geführt, was zu vermeiden war/ist. Es ist ihr Ziel, die innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehenden Bauflächen maximal zu nutzen. Sie geht davon aus, dass diese Planungsentscheidung dazu beiträgt, den Flächenverbrauch an

anderer Stelle zu minimieren. Auch innerhalb der festgesetzten Fläche für ein „Sonstiges Sondergebiet“ und der hier festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich keine Lösungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Eingriffserheblichkeit führen würden.

Die Gemeinde Großbardorf hält den aktuellen Standort des Plangebietes für den geeignetsten, da dieser strategisch im Hinblick auf das Landschafts- und Siedlungsbild innerhalb bereits vorbelasteter Flächen liegt.

Fazit: Die Gemeinde Großbardorf hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 24.09.2026
G:\GBA2501\Bauleitplanung\BBP
SB\Verf_SB\2026-09-24-ZfE_SB



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg